

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 09.10.2018 – 18 W 15/18, [IPRspr 2019-306a](#)

BGH, Beschl. vom 25.07.2019 – I ZB 82/18, [IPRspr 2019-306b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen

CMR **Art. 1**; CMR **Art. 3**; CMR **Art. 23**; CMR **Art. 31**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 1**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 29**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 30**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 71**

EuGVÜ **Art. 21**; EuGVÜ **Art. 22**

ZPO § 574

Fundstellen

LS und Gründe

MDR, 2019, 1524

RIW, 2019, 842

TranspR, 2019, 508

NJW-RR, 2020, 98

RdTW, 2020, 184

VersR, 2020, 251

WM, 2020, 751

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-306b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

8. Durchführung des Verfahrens

306. *Die Vorschrift des Art. 31 II CMR, die eine Rechthängigkeitssperre und die Einrede der Rechtskraft für gleiche Streitgegenstände in Verfahren wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien begründet, regelt nicht die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsstreit im Hinblick auf ein anderes Verfahren ausgesetzt werden kann. Wenn das zuerst anhängig gemachte Verfahren noch nicht beendet und die Frage der späteren Vollstreckbarkeit der darin zu treffenden Entscheidung deshalb noch nicht geklärt ist, kommt – wenn Verfahren vor Gerichten zweier Mitgliedstaaten der Europäischen Union anhängig sind – statt einer Abweisung der Klage als unzulässig eine Aussetzung in entsprechender Anwendung von Art. 29 I Brüssel Ia-VO in Betracht.*

Um eine neue Klage wegen „derselben Sache“ im Sinne von Art. 31 II 1 CMR handelt es sich auch dann, wenn es sich bei dem anhängigen Verfahren um eine negative Feststellungsklage und bei dem neuen Verfahren um eine Leistungsklage handelt und beide Verfahren vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union anhängig sind (im Anschluss an BGHZ 157, 66 = IPRspr. 2003 Nr. 167).

Da die gegenüber der Brüssel Ia-VO grundsätzlich vorrangige CMR keine Regelung zur Aussetzung eines Verfahrens wegen Sachzusammenhangs mit einem anderen Verfahren enthält, kann im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO insoweit Art. 30 Brüssel Ia-VO angewandt werden.

Im Verfahren der Beschwerde gegen eine Aussetzungsentscheidung, die im Ermessen des erstinstanzlichen Gerichts liegt, darf das Beschwerdegericht bei Vorliegen von Ermessensfehlern die erstinstanzliche Aussetzungsentscheidung lediglich aufheben; es ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des dem Erstgericht eingeräumten Ermessens zu setzen. Ein Ermessensfehler liegt auch vor, wenn das erstinstanzliche Gericht sein Ermessen nicht ausgeübt hat.

a) OLG Düsseldorf, Beschl. vom 9.10.2018 – 18 W 15/18: RdTW 2019, 216; TranspR 2019, 140 m. Anm. Grimme.

b) BGH, Beschl. vom 25.7.2019 – I ZB 82/18: NJW-RR 2020, 98; RIW 2019, 842; WM 2020, 751; MDR 2019, 1524; VersR 2020, 251; RdTW 2020, 184; TranspR 2019, 508.

Die Kl. ist ein Versicherungsunternehmen. Die Bekl. ist ein Transportunternehmen mit Sitz in Deutschland. Die K. + N. Logistics B.V., ein Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden, beauftragte die Bekl., am 15.9.2016 Produkte des Herstellers A. von D. in den Niederlanden nach Frankfurt/Main zu transportieren. Auf der Fahrt kam es zu einem Verlust eines Teils der Ware. Die Kl. hat behauptet, sie sei Transportversicherer der K. + N. Spedition S.A.R.L. (im Folgenden: Versicherungsnehmerin). Die Versicherungsnehmerin und die K. + N. B.V. hätten ihre Ansprüche am 31.5.2017 und 26.6.2017 an die Assekuradeurin abgetreten, diese habe sie der Kl. am 10.7.2017 weiter abgetreten. Die Assekuradeurin hat die Bekl. vorprozessual aufgefordert, den durch den Teilverlust verursachten Schaden zu ersetzen.

Die Kl. hat mit ihrer am 28.7.2017 beim LG Kleve eingereichten und am 10.8.2017 der Bekl. zugestellten Klage die Zahlung eines Schadensersatzbetrags nebst Zinsen sowie Ersatz vorgerichtlicher Kosten begehrt. Die Bekl. hat geltend gemacht, sie habe bereits am 20.7.2017 durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher gegen die K. + N. Logistics B.V., die Assekuradeurin, die Versicherungsnehmerin und weitere Unternehmen bei der Rechtbank Gelderland in den Niederlanden negative Feststellungsklage erhoben, mit der sie die Feststellung begehre, dass sie wegen des teilweisen Verlusts der Sendung nicht über die in Art. 23 III CMR vorgesehene Entschädigung hinaus und auch nicht auf Auslagensatz hafte. Das LG hat

den Rechtsstreit im Hinblick auf das in den Niederlanden geführte Verfahren ausgesetzt. Die Kl. hat gegen die Aussetzungsentscheidung sofortige Beschwerde eingelegt. Während des Beschwerdeverfahrens hat die Rechtbank Gelderland die negative Feststellungsklage der Bekl. mit Urteil vom 23.5.2018 mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig abgewiesen, weil die dortigen Bekl. keine Ansprüche gegen die hiesige Bekl. geltend machen; solche Ansprüche würden allein von der Kl. des vorliegenden Verfahrens erhoben, die an dem Rechtsstreit in den Niederlanden nicht beteiligt sei. Gegen diese Entscheidung hat die Bekl. Berufung zum Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden eingelegt. Eine Entscheidung im Berufungsverfahren ist noch nicht ergangen. Die sofortige Beschwerde der Kl. gegen den Aussetzungsbeschluss ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Kl. die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, die Abänderung des landgerichtlichen Beschlusses und die Anordnung der Fortsetzung des Rechtsstreits vor dem LG.

Aus den Gründen:

a) OLG Düsseldorf 9.10.2018 – 18 W 15/18:

„II. Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das LG das Verfahren gemäß Art. 30 I EuGVO ausgesetzt.

1. Eine Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens setzt voraus, dass die Kl. für das Verfahren aktiv legitimiert ist. Das ist der Fall, da sie im Wege der Forderungsabtretung Inhaberin eines möglichen Schadensersatzanspruchs gegen die Bekl. nach Art. 12, 17, 22 CMR geworden ist.

Die Kl. ist, wie sich aus der Versicherungspolice vom 1.7.2013 (...) ergibt, Versicherer der A.G. Dieser stehen mögliche Ansprüche gegen die Bekl. nach CMR zu, die sie entweder an die Kl. abgetreten hat (...), oder die im Fall der Leistung aus dem Versicherungsvertrag (...) im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf sie übergegangen sind. Sie kann eine Anspruchsberechtigung gegenüber der Bekl. auch durch eine Abtretung der möglichen Ansprüche, die der A. B.V. gegen die Bekl. zustehen, herleiten. Die A. B.V. ist unstreitig im Verhältnis zur Bekl. Absenderin und kann daher die Rechte aus Art. 12, 17, 22 CMR gegen die Bekl. geltend machen. Die A. B.V. hat diese Rechte mit Erklärung vom 6.6.2017 (...) an die Assekuradeurin abgetreten. Diese hat die Rechte mit Erklärung vom 10.10.2017 (...) an die Kl. abgetreten.

2. Das Verfahren ist nach Art. 30 EuGVO (VO (EU) Nr. 215/2012, sog. Brüssel Ia-VO) bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Rechtbank Gelderland und des Gerichtshofs Arnhem-Leeuwarden auszusetzen. Danach kann das später angerufene Gericht, wenn bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig sind, das Verfahren aussetzen. Nach [Art. 30 III EuGVO] stehen Verfahren im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen.

Ein Fall des Art. 29 EuGVO, nach dem eine Aussetzung zwingend geboten ist, liegt nicht vor, weil die Parteien des Rechtsstreits hier und in den Niederlanden nicht identisch sind. In den Niederlanden ist die hiesige Kl. nicht verklagt ist (...), sondern u.a. A. B.V. und die A.G.

a) Bei dem LG Kleve handelt es sich um das später angerufene Gericht. Nach Art. 32 I lit. a EuGVO gilt ein Gericht als angerufen zu dem Zeitpunkt, in dem das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist. Alternativ kommt es nach [Art. 32 I lit. b] EuGVO, falls die Zustellung

an den Bekl. vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, auf den Zeitpunkt an, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhält. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Zustellung nach dem maßgeblichen Recht des jeweiligen Gerichtsstaats ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Zustellungsfehler sind irrelevant. Vorliegend ist für den Zeitpunkt der Anhängigkeit nach deutschem Recht der Eingang der Klageschrift bei Gericht am 28.7.2017 maßgeblich. Für die Klage in den Niederlanden gilt [Art. 32 I lit. b] EuGVO, nämlich die Zustellung an einen Bekl. vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht durch Übergabe an die zuständige Stelle. Dies ist vorliegend durch die Übergabe der Klageschrift an den Gerichtsvollzieher geschehen. Hierüber verhält sich das Protokoll des niederländischen Gerichtsvollziehers H. vom 20.7.2017 (...), wonach er die A. B.V., die Assekuradeurin und die A.G. unter Beifügung der Klageschrift geladen hat. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Klage vor dem niederländischen Gericht zuerst rechtshängig geworden ist. Das niederländische Verfahren ist auch weiterhin rechtshängig, nachdem die Bekl. gegen das ihre Klage als unzulässig verwerfende Urteil des Rechtbank Gelderland vom 23.5.2018 mit Schrift vom 20.8.2018 Berufung eingelegt (...) und diese u.a. der A. B.V. (...) und der A.G. (...) zugestellt hat.

b) Die Klagen stehen in dem erforderlichen Zusammenhang. Bei den Parteien beider Rechtsstreite handelt es sich um die an dem Transport von B.-Produkten am 15.9.2016 unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, beide Klagen haben zum Gegenstand die Feststellung des Umfangs der Haftung der hiesigen Bekl. nach CMR, insbesondere die Frage, ob eine qualifizierte Haftung vorliegt (vgl. auch BGH, Urt. vom 19.2.2013 – VI ZR 45/12¹, beck-online).

c) Dem Fortbestand der Aussetzung steht nicht entgegen, dass die Rechtsbank in Gelderland mit Urteil vom 23.5.2018 die negative Feststellungsklage als unzulässig verworfen hat, weil die Bekl. nicht nachweisen konnte, von dem von ihr verklagten Parteien, worunter die hiesige Kl. nicht fällt, in Anspruch genommen worden zu sein. Die Bekl. hat mit guten Gründen aufgezeigt, dass diese Entscheidung im niederländischen Berufungsverfahren keinen Bestand haben könnte. Das Ziel der Regelungen der Art. 29 ff. EuGVO, die Anerkennung von Entscheidungen in EU-Mitgliedstaaten zu stärken, lässt es angebracht erscheinen, den endgültigen Ausgang des Verfahrens in den Niederlanden abzuwarten. Bleibt es bei der Klageabweisung, kann das vorliegende Verfahren ohne weiteres fortgesetzt werden.

3. Art. 71 EuGVO i.V.m. Art. 31 CMR steht einer Aussetzung nicht entgegen. Das vorliegende Verfahren ist nicht schon jetzt als unzulässig zu verwerfen.

Nach Art. 31 I CMR können bei Streitigkeiten aus einer der CMR unterliegenden Beförderung, die unstreitig gegeben ist, die Gerichte eine[s] Staats angerufen werden, auf dessen Gebiet der Bekl. seinen gewöhnlichen Aufenthalt etc. hat oder der Ort der Übernahme des Guts (die Niederlande) oder der Ort für die vorgesehene Ablieferung (Deutschland) liegt. Danach sind sowohl die Gerichte in Deutschland als auch in den Niederlanden zuständig. Nach [Art. 31 II] CMR kann dann, wenn ein Verfahren bei einem nach [Art. 31 I] CMR zuständigen Gericht anhängig ist, eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden, es sei denn, die Entscheidung des Gerichts, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, kann in dem Staat nicht vollstreckt werden, in dem die neue Klage

¹ IPRspr. 2013 Nr. 246.

erhoben wird. Es besteht die Einrede der Anhängigkeit, wenn ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien in einem Vertragsstaat i.S.d. jeweiligen *lex fori* anhängig ist, wobei die Parteirolle vertauscht sein kann. Art. 31 CMR ist nach Art. 41 CMR unabdingbar und geht der EuGVO vor, vgl. auch Art. 71 EuGVVO.

Der BGH (Urteil vom 20.11.2003 – I ZR 294/02, juris) hat zu Art. 31 CMR entschieden, dass die zuerst im Ausland erhobene negative Feststellungsklage die Zulässigkeit der später erhobenen Leistungsklage vor einem deutschen Gericht nicht hindert und das Verfahren deswegen auch nicht auszusetzen sei. Dies ergebe sich zwar nicht aus einer mangelnden Vollstreckbarkeit der negativen Feststellungsklage, sondern daraus, dass sich das Spannungsverhältnis des Wahlrechts des Art. 31 Abs. 1 CMR, der die Klage an verschiedenen Orten zulässt, zugunsten der von dem materiell Leistungsberechtigten, der der Frachtführer oder der Versender oder Empfänger sein könne, erhobenen Leistungsklage entschieden werden müsse.

Der EuGH (EuGH, Urt. vom 19.12.2013 – Nipponkoa Insurance Co. (Europe) Ltd. / Inter-Zuid Transport B.V., Rs C-452/12, juris = TranspR 2014, 26 Tz. 34 ff.) hat demgegenüber entschieden, dass dann, wenn eine negative Feststellungsklage in einem Mitgliedstaat der EuGVO denselben Anspruch wie eine wegen desselben Schadens zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern in einem Mitgliedstaat anhängig gemachte Leistungsklage betrifft, gemäß Art. 27 ff. EuGVO vorzugehen ist. Art. 71 EuGVO stehe einer Auslegung von Art. 31 II CMR entgegen, wonach eine negative Feststellungsklage oder ein negatives Feststellungsurteil in einem Mitgliedstaat nicht denselben Anspruch betreffe, wie eine wegen desselben Schadens zwischen denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern in einem anderen Mitgliedstaat anhängig gemachte Leistungsklage (vgl. hierzu *Hartenstein*, TranspR 2014, 61 und *Mankowski*, TranspR 2014, 129).

Wendete man Art. 31 II CMR uneingeschränkt an, wäre jedwede zweite Klage unzulässig, wenn bereits eine erste rechtshängig wäre, sofern die erste Entscheidung vollstreckt werden kann (vgl. *Koller*, Transportrecht aaO). Wendet man Art. 31 II CMR i.S.d. genannten Rechtsprechung des BGH an, wäre die vorliegende Leistungsklage nicht nur zulässig, sondern wenn möglich vorrangig zu entscheiden und das Verfahren jedenfalls deswegen nicht auszusetzen (vgl. BGH aaO).

Auf der Grundlage der neueren Rechtsprechung des EuGH hält der Senat die Aussetzung des vorliegenden Verfahrens für geboten, da die in den Niederlanden erhobene negative Feststellungsklage nicht von der hiesigen Leistungsklage verdrängt wird und so die Anerkennung der Rechtsprechung der Niederlande als EU-Mitgliedsland gewährleistet wird. Art. 30 EuGVO führt zu einer Aussetzung des Verfahrens bis zur Rechtskraft der negativen Feststellungsklage. Lautet diese z.B. darauf, dass der dortige Kläger nicht über Art. 22 CMR hinaus haftet, kann dann die spätere Leistungsklage zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels in der Hauptsache fortgesetzt werden, mit der Maßgabe, dass eben nur eine (positive) Verurteilung im Umfang des Art. 22 CMR erfolgen kann. Die Entscheidung des Erstgerichts bedingt also eine inhaltliche Bindung des Zweitgerichts (*Hartenstein* aaO S. 11; *Koller*, aaO Art. 31 Rz. 8).

4. Eine Aussetzung ist nicht deswegen nicht veranlasst, weil die Bekl. nach der von der Kl. ausgesprochenen Haftbarhaltung vom 16.5.2017 zweimal um Fristverlängerung zu einer Erklärung zur Haftung nachgesucht hat, beim zweiten Mal bis

zum 26.7.2017, was die Kl. gewährt hat. Während dieser Frist hat die Bekl. die negative Feststellungsklage in den Niederlanden erhoben.

Vorliegend ist ein Fall des Verfahrensmissbrauchs noch nicht gegeben. Es wird in Fällen des (Rechts-)Missbrauchs auf Grundlage des sog unionsrechtlichen Missbrauchsverbots eine Nichtanwendung der Art. 29 ff. EuGVO durch das später angerufene Gericht für möglich gehalten. Ein solcher Missbrauch könnte angenommen werden bei vorgeblichen Vergleichsverhandlungen, die der Verzögerung dienen, um anderenorts Feststellungsklagen vorzubereiten. Er wird insbes. diskutiert in den Fällen, in denen das zweite Gericht aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständig ist und in den Fällen, in denen die negative Feststellungsklage in Staaten erhoben wird, in denen in absehbarer Zeit nicht mit einem Urteil gerechnet werden kann. Dahinter steht ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der im Europäischen Zivilverfahrensrecht Anwendung finden kann, auch wenn sich der EuGH hierzu noch nicht dezidiert geäußert hat. Nationale Missbrauchskorrektive, wie das deutsche Rechtsmissbrauchsverbot, können wegen des Vorrangs von Unionsrecht, der Notwendigkeit einheitlicher Anwendung und des Grundsatzes praktischer Wirksamkeit von Unionsrecht dagegen nicht herangezogen werden, um eine entsprechende Nichtanwendung von Art. 29 [EuGVO] zu begründen (*Musielak-Voit-Stadler*, EuGVVO n.F. Art. 29 Rz. 8, beck-online; *Rauscher-Leible*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. [2015], Art. 29 Brüssel-Ia-VO, juris; *Zöller-Geimer*, ZPO, Art. 29 EuGVVO Rz 12a, Art. 32, Rz. 13).

Solches Vorgehen ist in dem Fristverlängerungsantrag der Bekl. an die Kl. bis zum 26.7.2017 noch nicht zu sehen. Weder haben die Bet. Gerichtsstandsvereinbarungen geschlossen, denen die Bekl. zuwider gehandelt hat, noch bedeutet ein Verfahren in den Niederlanden eine unzumutbare Verzögerung bis zum Erhalt eines rechtskräftigen Urteils. Das erstinstanzliche niederländische Gericht hat sogar ausgesprochen schnell entschieden und vor dem Berufungsgericht steht der erste Termin schon im November an. Vor diesem Hintergrund steht die Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU im Vordergrund.“

b) BGH 25.7.2019 – I ZB 82/18:

[11] III. Die gemäß § 574 II und III 2 ZPO statthafte und zulässige Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Aussetzungsbeschlusses des LG sowie zur Zurückverweisung der Sache an das LG. Das Beschwerdegericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass der Rechtsstreit nicht zwingend nach Art. 31 II CMR i.V.m. Art. 29 I Brüssel Ia-VO auszusetzen ist (dazu III 1). Das Beschwerdegericht ist weiter zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass im Streitfall die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen das erstinstanzliche Gericht nach Art. 30 I Brüssel Ia-VO eine Aussetzungsentscheidung treffen kann (dazu III 2). Das dem erstinstanzlichen Gericht dabei eingeräumte Ermessen hätte das Beschwerdegericht jedoch nicht selbst ausüben dürfen, sondern es hätte diese Entscheidung dem LG überlassen müssen (dazu III 3).

[12] 1. Das Beschwerdegericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass eine Aussetzung nach Art. 31 II CMR in Verbindung mit Art. 29 I Brüssel Ia-VO nicht in Betracht kommt.

[13] a) Nach Art. 31 II CMR kann, wenn ein Verfahren bei einem nach Art. 31 I CMR zuständigen Gericht anhängig ist oder durch ein solches Gericht in einer solchen Streitsache ein Urteil erlassen worden ist, eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden, es sei denn, dass die Entscheidung des Gerichts, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, in dem Staat nicht vollstreckt werden kann, in dem die neue Klage erhoben wird.

[14] Die CMR regelt damit nicht ausdrücklich die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsstreit im Hinblick auf ein anderes Verfahren ausgesetzt werden kann. Die Vorschrift des Art. 31 II CMR begründet in erster Linie eine Rechtshängigkeitssperre und die Einrede der Rechtskraft für gleiche Streitgegenstände in Verfahren wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien. Sie enthält keine ausdrückliche Regelung, nach der ein später anhängig gewordenes Verfahren im Hinblick auf ein früher eingeleitetes Verfahren auszusetzen ist oder ausgesetzt werden kann. Wenn das zuerst anhängig gemachte Verfahren noch nicht beendet und die Frage der späteren Vollstreckbarkeit der darin zu treffenden Entscheidung deshalb noch nicht geklärt ist, kommt – wenn Verfahren vor Gerichten zweier Mitgliedstaaten der EU anhängig sind – statt einer Abweisung der Klage als unzulässig eine Aussetzung in entsprechender Anwendung von Art. 29 I Brüssel Ia-VO in Betracht (MünchKommHGB-Jesser-Huß, 3. Aufl., Art. 31 CMR Rz. 33; Staub-Reuschle, HGB, 5. Aufl., Art. 31 CMR Rz. 47; vgl. auch BGH, Urt. vom 20.11.2003 – I ZR 294/02¹, BGHZ 157, 66, 72, juris Rz. 25). Danach setzt, wenn bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden, das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, wenn es sich bei den in Betracht kommenden Zuständigkeiten nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt.

[15] b) Art. 31 II CMR setzt voraus, dass ein Verfahren bei einem nach Art. 31 I CMR zuständigen Gericht anhängig ist und eine neue Klage bei einem gleichfalls nach Art. 31 I CMR zuständigen Gericht erhoben worden ist. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt.

[16] aa) Nach Art. 31 I 1 CMR kann der Kläger wegen aller Streitigkeiten aus einer der CMR unterliegenden Beförderung die Gerichte eines Staats anrufen, auf dessen Gebiet (lit. a) der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch deren Vermittlung der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist, oder (lit. b) der Ort der Übernahme des Guts oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt.

[17] bb) Die im Streitfall in Rede stehende Beförderung unterliegt der CMR.

[18] (1) Nach Art. 1 I CMR gilt dieses Übereinkommen – ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien – für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Guts und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Vertrag angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist.

[19] (2) Im Streitfall geht es um einen grenzüberschreitenden Gütertransport auf der Straße von den Niederlanden nach Deutschland. Sowohl die Niederlande als auch die Bundesrepublik Deutschland sind Vertragsstaaten.

¹ IPRspr. 2003 Nr. 167.

[20] (3) Die CMR findet Anwendung, auch wenn zwischen der Kl. und der Bekl. keine vertraglichen Beziehungen bestehen.

[21] Die Kl. ist nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts aufgrund der Forderungsabtretungen der K. + N. Logistics B.V. und der Versicherungsnehmerin sowie im Fall der Leistung an die Versicherungsnehmerin aus dem Versicherungsvertrag auch aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs Inhaberin möglicher Schadensersatzansprüche der K. + N. Logistics B.V. und der Versicherungsnehmerin gegen die Bekl. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Versicherungsnehmerin den Transportauftrag an die K. + N. Logistics B.V. weitergegeben und diese die Bekl. beauftragt hat und deshalb zwischen der Versicherungsnehmerin als Hauptfrachtführerin und der Bekl. keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen bestehen. Nach der Rechtsprechung des BGH kommen die Zuständigkeitsregelungen des Art. 31 I CMR grundsätzlich auch dann zur Anwendung, wenn ein (weiterer) Unterfrachtführer als bloße Hilfsperson (Art. 3 CMR) des Hauptfrachtführers von dessen Auftraggeber oder von dem Rechtsnachfolger des Auftraggebers wegen Verlusts oder Beschädigung des Transportguts aus Delikt auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (BGH, Urt. vom 20.11.2008 – I ZR 70/06, TranspR 2009, 26 Rz. 18 bis 20). Dies gilt erst recht, wenn – wie hier – der Hauptfrachtführer oder dessen Rechtsnachfolger einen weiteren Unterfrachtführer wegen eines Teilverlusts der Sendung in Anspruch nimmt.

[22] cc) Sowohl die in den Niederlanden erhobene negative Feststellungsklage als auch die vorliegende Klage sind bei einem nach Art. 31 I CMR zuständigen Gericht erhoben. Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über die vorliegende Klage zuständig, weil die Bekl. ihren Sitz in Deutschland hat. Außerdem liegt der Auslieferungsort für die transportierte Ware in Deutschland. Da der Ort der Übernahme des Transportguts in den Niederlanden liegt, sind die niederländischen Gerichte für die dort erhobene negative Feststellungsklage zuständig.

[23] dd) Das Beschwerdegericht hat festgestellt, dass die von der Bekl. vor dem niederländischen Gericht anhängig gemachte negative Feststellungsklage früher als die vorliegende Leistungsklage erhoben worden ist und das LG Kleve damit das später angerufene Gericht ist. Dies stellt die Rechtsbeschwerde nicht in Frage.

[24] c) Mit dem vorliegenden Rechtsstreit liegt eine neue Klage wegen derselben Sache i.S.v. Art. 31 II CMR vor.

[25] aa) Um eine neue Klage wegen ‚derselben Sache‘ i.S.v. Art. 31 II CMR handelt es sich auch dann, wenn es sich bei dem anhängigen Verfahren um eine negative Feststellungsklage und bei dem neuen Verfahren um eine Leistungsklage handelt.

[26] (1) Der Senat hat Art. 31 II CMR allerdings nach dem sich aus dem Regelungszusammenhang ergebenden Sinn und Zweck dahingehend ausgelegt, dass es sich bei einer vor einem international zuständigen Gericht erhobenen negativen Feststellungsklage und einer vor einem anderen international zuständigen Gericht eines anderen Staats später erhobenen Leistungsklage nicht um dieselbe Sache i.S.d. Art. 31 II CMR handelt, weil dem Gläubiger ein Wahlrecht zwischen mehreren Gerichtsständen eingeräumt wird. Er hat angenommen, es widerspreche dieser Wertung, wenn es der als Schuldner in Anspruch Genommene in der Hand hätte, die Wahlmöglichkeit des Gläubigers zu unterlaufen, indem er dem Gläubiger durch die Erhebung einer negativen Feststellungsklage vor dem Gericht eines ihm

als zweckmäßig erscheinenden Staats zuvorkommt, und den Gläubiger hierdurch dazu [zwingt], dort (widerklagend) auch die Leistungsklage zu erheben. Deshalb komme der Leistungsklage der Vorrang zu und eine Aussetzung bis zur Entscheidung über die negative Feststellungsklage nicht in Betracht (BGHZ 157, 66, 69 bis 72, juris Rz. 16 bis 23¹; BGH, Urt. vom 20.11.2003 – I ZR 102/02², TranspR 2004, 74, juris Rz. 26 bis 32; vgl. auch Tribunal de Commerce Créteil, Urt. vom 21.9.2010, juris).

[27] (2) An dieser Rechtsprechung hält der Senat angesichts der späteren Entscheidungen des EuGH nicht fest. Danach ist Art. 31 II CMR, wenn es – wie hier – um parallel anhängige Verfahren in Mitgliedstaaten der EU geht, so auszulegen, dass er zu ebenso günstigen Ergebnissen führt wie sie in der Brüssel Ia-VO vorgesehen sind (zu Art. 71 Brüssel I-VO: EuGH, Urt. vom 4.5.2010 – TNT Express Nederland B.V. ./ AXA Versicherung AG, Rs C-533/08, TranspR 2010, 236 Rz. 49 u. 51; Urt. vom 19.12.2013 – Nipponkoa Insurance Co. (Europe) Ltd. ./ Inter-Zuid Transport B.V., Rs C-452/12, TranspR 2014, 26 Rz. 37).

[28] bb) Das vorliegende Verfahren und das Verfahren in den Niederlanden fallen nicht nur in den Anwendungsbereich der CMR, sondern auch in denjenigen der Brüssel Ia-VO. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren auf der Straße zwischen Mitgliedstaaten sind ‚Zivil- und Handelssachen‘ i.S.v. Art. 1 I Brüssel Ia-VO. Außerdem gehört die Beförderung von Waren auf der Straße nicht zu den in dieser Vorschrift abschließend aufgezählten Bereichen, die vom Anwendungsbereich der VO ausgeschlossen sind (zu Art. 1 I Brüssel I-VO: EuGH, Urt. vom 4.5.2010 – TNT Express Nederland, Rs C-533/08, TranspR 2010, 236 Rz. 35).

[29] Nach der Rechtsprechung des EuGH betrifft eine auf die Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz gerichtete Klage denselben Anspruch i.S.v. Art. 29 I Brüssel Ia-VO wie eine von dem entsprechenden Beklagten erhobene Klage auf Feststellung, dass er für diesen Schaden nicht haftet (zu Art. 21 des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens [EuGVÜ]: EuGH, Urt. vom 6.12.1994 – The owners of the cargo lately laden on board the ship ‚Tatry‘ ./ the owners of the ship ‚Maciej Rataj‘, Rs C-406/92, Slg. 1994, I-5439, ZIP 1995, 943 Rz. 45; zu Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO: EuGH, Urt. vom 25.10.2012 – Folien Fischer AG u. Fofitec AG ./ Ritrama S.p.A., Rs C-133/11, NJW 2013, 287 Rz. 49). Danach handelt es sich bei der in den Niederlanden von der Bekl. erhobenen negativen Feststellungsklage und dem vorliegenden Rechtsstreit, in dem eine denselben Sachverhalt betreffende Leistungsklage erhoben worden ist, um dieselbe Sache i.S.v. Art. 31 II CMR.

[30] d) Eine Aussetzung nach Art. 31 II CMR i.V.m. Art. 29 Brüssel Ia-VO scheidet im Streitfall jedoch deshalb aus, weil es nach den im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht angegriffenen Feststellungen des Beschwerdegerichts an einer Parteiidentität in den beiden Verfahren fehlt. Die Kl. vorliegenden Rechtsstreits ist an dem Verfahren in den Niederlanden nicht beteiligt.

[31] 2. Das Beschwerdegericht hat mit Recht angenommen, dass im Streitfall zu prüfen ist, ob eine Aussetzung wegen Sachzusammenhangs nach Art. 30 Brüssel Ia-VO in Frage kommt.

² IPRspr. 2003 Nr. 122.

[32] a) Da die gegenüber der Brüssel Ia-VO grundsätzlich vorrangige CMR (vgl. Art. 71 Brüssel Ia-VO) keine Regelung zur Aussetzung eines Verfahrens wegen Sachzusammenhangs mit einem anderen Verfahren enthält, kann im Anwendungsbe-
reich der Brüssel Ia-VO insoweit Art. 30 Brüssel Ia-VO angewandt werden. Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen (Art. 30 I Brüssel Ia-VO). Verfahren stehen i.S. dieser Regelung im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten (Art. 30 III Brüssel Ia-VO).

[33] b) Das Beschwerdegericht hat angenommen, die in Rede stehenden Verfahren stünden in einem solchen Zusammenhang. Bei den Parteien beider Rechtsstreite handele es sich um die an dem Transport von A.-Produkten am 15.9.2016 unmittelbar oder mittelbar Bet. Beide Klagen hätten die Feststellung des Umfangs der Haftung der hiesigen Bekl. nach den Regelungen der CMR zum Gegenstand, insbes. die Frage ob eine qualifizierte Haftung der Bekl. vorliege. Diese Beurteilung wird im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht angegriffen. Sie lässt auch keinen Rechtsfehler erkennen.

[34] 3. Die Rechtsbeschwerde rügt mit Erfolg, dass das Beschwerdegericht die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens selbst getroffen hat.

[35] a) Das Beschwerdegericht hat angenommen, die Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits sei geboten, da die in den Niederlanden erhobene negative Feststellungsklage die in Deutschland erhobene Leistungsklage nicht verdränge. Werde in dem niederländischen Verfahren festgestellt, dass die dortige Kl. und hiesige Bekl. nicht über die Grenzen des Art. 23 III CMR hinaus hafte, könne auf die in Deutschland später erhobene Leistungsklage eine Verurteilung der Bekl. nur bis zu der in Art. 23 III CMR genannten Haftungshöchstsumme erfolgen. Einer Aussetzung stehe nicht entgegen, dass die Bekl. zwei Mal um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme auf die Haftbarhaltung vom 16.5.2017 durch die Assekuradeurin gebeten habe, die Fristverlängerung gewährt worden sei und die Bekl. während dieser Frist die negative Feststellungsklage in den Niederlanden erhoben habe. Das im deutschen Recht geltende Missbrauchsverbot gelange wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht zur Anwendung. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen eines Verfahrensmissbrauchs nicht vor.

[36] b) Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Beschwerdegericht hätte den angefochtenen Beschluss aufheben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen müssen. Es war nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des dem Erstgericht eingeräumten Ermessens zu setzen.

[37] aa) Bei der Entscheidung, ein Verfahren nach Art. 30 I Brüssel Ia-VO auszusetzen, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, nach dem das Gericht die Aussetzung anordnen „kann“.

[38] ... [39] Das Beschwerdegericht darf bei Vorliegen von Ermessensfehlern die Aussetzungsentscheidung lediglich aufheben (OLG Düsseldorf, NJW 1980, 2534; OLG Hamm, Beschl. vom 2.1.2012 – 6 W 74/11, BeckRS 2012, 02310; LAG Köln, Beschl. vom 30.8.2012 – 12 Ta 197/12, BeckRS 2012, 73390). Dies gilt auch dann,

wenn das erstinstanzliche Gericht sein Ermessen nicht ausgeübt hat. Darin liegt ein zur Aufhebung der Aussetzungsentscheidung führender Ermessensfehler (OLG Köln, Beschl. vom 2.7.2018 – 10 WF 100/18, juris Rz. 3; LAG Köln, Beschl. vom 17.12.2003 – 3 Ta 384/03, juris Rz. 6 bis 8; LAG Köln, Beschl. vom 30.8.2012 – 12 Ta 197/12, juris Rz. 8 u. 16). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Ermessen auf Null reduziert ist (BGH, NJW-RR 2005, 925, 926, juris Rz. 7; BGH, Beschl. vom 5.11.2008 – XII ZB 87/06, NJW-RR 2009, 366 Rz. 28; BeckOK-ZPO-*Jaspersen* aaO § 252 Rz. 8).

[40] bb) Im Streitfall liegt ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs vor.

[41] (1) Das LG hat angenommen, nach Art. 31 II CMR sei die Entscheidung über die in den Niederlanden zuerst erhobene negative Feststellungsklage bindend und vorgreiflich für den vorliegenden Rechtsstreit. Art. 31 II CMR sei dahingehend auszulegen, dass ein negatives Feststellungsurteil und eine Rückgriffsklage wegen desselben Schadens zwischen denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern denselben Anspruch betreffe. Das LG ist danach davon ausgegangen, dass es sich bei der Entscheidung über die Aussetzung um eine gebundene Entscheidung handelt, bei der dem angerufenen Gericht kein Ermessen eingeräumt wird.

[42] (2) Das Beschwerdegericht ist zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass zwar der vom erstinstanzlichen Gericht angenommene zwingende Aussetzungsgrund nicht vorliegt, dass aber ein anderer Aussetzungsgrund gegeben ist, bei dem die Aussetzung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Da das LG, wenn auch von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig, kein Ermessen ausgeübt hat, muss die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen werden, damit es die in seine Zuständigkeit fallende Ermessensentscheidung treffen kann.

[43] IV. Danach kann die Entscheidung des Beschwerdegerichts keinen Bestand haben. Sie ist aufzuheben. Auf die sofortige Beschwerde der Kl. ist der angefochtene Aussetzungsbeschluss aufzuheben und die Sache an das LG zurückzuverweisen. Das LG wird zu entscheiden haben, ob der Rechtsstreit gemäß Art. 30 I Brüssel Ia-VO auszusetzen ist, wobei diese Entscheidung in seinem pflichtgemäßen Ermessen liegt.

[44] Es kommt entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht in Betracht, das LG anzuweisen, den Rechtsstreit fortzusetzen. Die Rechtsbeschwerde macht ohne Erfolg geltend, die nachzuholende Ermessensausübung könnte nur zur Ablehnung der Verfahrensaussetzung führen. Es ist nicht ersichtlich, dass im Streitfall allein eine die Aussetzung des Rechtsstreits ablehnende Entscheidung ermessensfehlerfrei wäre.

[45] Bei der Ausübung des Ermessens ist vom Zweck des Art. 30 I Brüssel Ia-VO auszugehen, eine bessere Koordinierung der Rechtsprechungstätigkeit innerhalb der Union zu verwirklichen und die Inkohärenz von Entscheidungen und den Widerspruch zwischen Entscheidungen zu vermeiden, selbst wenn diese getrennt vollstreckt werden können (zu Art. 22 EuGVÜ: EuGH, Urt. vom 6.12.1994 – Tatra *.l.* Maciej Rataj, Rs C-406/92, ZIP 1995, 943 Rz. 55). Dabei können unter anderem folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen: Der Grad des Zusammenhangs beider Verfahren und der Gefahr widersprechender Entscheidungen, die Interessen der Parteien, die Förderung der Prozessökonomie, Stand und Dauer der Verfahren, die Sach- und Beweisnähe der Gerichte und die Zuständigkeit des Erstgerichts (BGH, Urt. vom 19.2.2013 – VI ZR 45/12³, BGHZ 196, 180 Rz. 24).“

³ IPRspr. 2013 Nr. 246.